

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

scheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmark monatlich ausschließlich Bestelldes, freibleibend.

Redaktion, Verlag und Administration Katowice, Warszawska 27
Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Poinisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach bestem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.

Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerutene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. V

Katowice, den 18. Februar 1928

Nr. 15

Die neue Verordnung über die Valorisierung der Zölle.

Im Dziennik Ustaw Nr. 15 vom 14. Februar cr., wird nunmehr die Verordnung des Staatspräsidenten über die Valorisierung der Zölle, deren Inkrafttreten seit längerer Zeit bereits angekündigt wurde veröffentlicht.

Die Verordnung enthält grundlegende Änderungen der bisher geltenden Bestimmungen und stellt unsere Zollpolitik auf eine vollkommen neugestaltete Basis. Wir halten es daher für unumgänglich notwendig, sich mit den näheren Einzelheiten der genannten Verordnung vertraut zu machen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnung erst am 15. März d. Js. in Kraft tritt. Sämtliche vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Verzollungen bleiben daher von den Bestimmungen obiger Verordnung unberührt und können noch zu dem im Zolltarif festgelegten Zollsätzen verzollt werden.

Ganz allgemein werden drei Warengruppen unterschieden und zwar:
1. solche, deren bisher geltende Zollsätze um 72 Prozent erhöht werden;
2. solche, bei denen die bisherigen Zollsätze unverändert Anwendung finden;
3. solche, deren bisher geltenden Zollsätze um 30 Prozent erhöht werden.

Zur ersten Gruppe gehören alle diejenigen Waren, die in der weiter unten angeführten Liste A enthalten sind.

Bei denjenigen Waren, deren Zollsätze unverändert bleiben, sind zwei Arten streng voneinander zu scheiden und zwar kommen hier in Betracht einmal diejenigen eingeführten Waren, die in der unten folgenden Liste B aufgeführt sind, sodann aber auch sämtliche im Ausfuhrzolltarif genannten Warengruppen. Zu denselben Zollsätzen wie bisher werden also sowohl die in Liste B enthaltenen Waren, als auch sämtliche im Ausfuhrtarif enthaltenen Waren verzollt.

Die dritte Gruppe nun umfaßt alle im Einfuhrzolltarif enthaltenen Waren, die nicht in einer der oben genannten Listen A oder B aufgeführt sind.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Zollnachforderungen und Rückzahlungen, die sich auf Verzollungen vor dem 15. März d. Js. beziehen.

Welche Warengruppen bezüglich ihrer Zollsätze eine Erhöhung um 72 Prozent erfahren, ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Anlage 1 zur Verordnung des
Präsidenten der Republik vom
13. Februar 1928 (Pos. 112).

Liste A.

Position des Zolltarifs.	Waren gattung:
aus 5	Gemüse und Hackfrüchte: 1. frisch: a) Kartoffeln: I. eingeführt in der Zeit vom 15. II. bis 15. VII. c) Kopfkohl: I. eingeführt in der Zeit vom 1. VI. bis 15. VII.
aus 6	Früchte und Beeren: 1. Äpfel, frisch. 2. Früchte und Beeren frisch, gesalzen, geweicht, außer den besonders genannten. 4. Apfelsinen und Mandarinen. 6. Weintrauben, frisch. Anmerkung: Weintrauben zum Keltern — mit Genehmigung des Finanzministeriums. 7. Ananas, frisch.
7, P. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und Anmerkung zu P. 7	Gedörrte und trockene Früchte und Beeren, alles ungezuckert, mit Ausnahme der in P. 7 und in der Anmerkung zu P. 6 genannten.
9	Kapern, grüne und schwarze Oliven.
10, P. 3	Johannisbrot
11, P. 1, 2, 3 und Anmerkung 13, P. 1, 2, 3 und Anmerkungen 1 und 2	Nüsse Pasteten und Zutaten.
14	Pilze.
15, P. 1, 2, 3 und Anmerkungen 1 und 2	Gewürze.
24, P. 2, 3, 4, 5, 6, 8	Konditorwaren sowie Erzeugnisse aus Früchten und Beeren mit Ausnahme der in P. 1, 7, 9 und 10 genannten. Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und andere geistige gebrannte Getränke: Spiritus (Spiritus vini), roh und gereinigt; Liköre und angesetzte Schnäpse aller Stärkegrade: 1. Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und andere geistige gebrannte Getränke. 2. Liköre angesetzte Schnäpse, Extrakte, Essenzen und Fruchttäther mit Alkoholbeimischung in Verpackung jeglicher Art — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
aus 27	Wein aus Weintrauben, Obst und Beeren. Käse: 1. Alle nicht besonders genannten — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
28, ohne Anmerkung 3 aus 35	Fische und Kaviar: 1. Fische, lebend und tot, frisch (gefroren). Rogen: a) Forellen, Lachse, Schollen, Steinbütten, Störe, Hausen, Adlerfische, Aale. 2. Sämtliche Fische: mariniert, in Oel, in Essig, farciert, mit Zutaten, Saucen, Gewürzen oder anders zubereitet, außer den besonders genannten.
aus 37	

Position des Zolltarifs.

Waren gattung:

38	3. Fische: gesalzen, geräuchert, getrocknet, außer den besonders genannten: a) gesalzen: I. die unter P. 1a genannten. b) geräuchert und getrocknet: I. die unter P. 1a genannten.
56, P. 2, 3, 4, 5 57, P. 3	5. Kaviar. Austern, Krebse, Hummern, Krabben, Schnecken und dergl. Rauchwaren, mit Ausnahme der in P. 1 genannten. Schuhwerk aus Lackleder, Sämschleder, Seidenstoff, Brokat, (durchwirkt mit Silber- und Goldfäden, auch mit unechten), aus Krokodil-, Schlangenedler u. dgl. oder aus Leder mit eingepreßten Mustern; Schuhwerk aller Art mit Zusatz von Materialien und Lederarten, die in diesem Punkt genannt sind, fertig und unfertig. Anmerkung 1: Leder für Schuhwaren, zugeschnitten oder genäht (Schäfte, Oberteile); b) die zu Punkt 3 dieser Pos. gehörenden.
57, P. 4a	I. Lederhandschuhe aller Art. II. Täschner- und Galanteriewaren, wie: Täschchen, Beutel, Geldbörsen, Zigarren- und Brieftaschen, Notizbücher u. dgl. Anmerkung: zugeschnittenes Leder (nicht genähtes) für die: a) in P. 4a I dieser Pos. b) in P. 4a II dieser Pos. genannten.
62, P. 11	Lebende Pflanzen: c) Lebende Bäume, Sträucher und Pflanzen mit Blüten oder Knospen, mit oder ohne Erde, in Verpackungen jeder Art. Blumen, Blätter und Erzeugnisse aus diesen. Edelsteine; echte und künstliche Schmucksteine. Porzellanerzeugnisse, in den genannten Punkten aufgeführt. Spiegelglas, Spiegel, Tafelglas in einer Stärke von mehr als 5 mm mit Ausnahme der in P. 7 genannten. Salzylsäure. Sulfosäuren der unter a und b aufgeführten Verbindungen, außer den besonders genannten. a) Nitrobenzol, Nitrochlorbenzol, Nitronaphthalin. b) Binitrobenzol, Binitronaphthalin, Binitrochlorbenzol, Mono- und Binitroderivate von Toluol und Phenol. d) Diphenylamin, Phenylendiamine, Toluidendiamine, ihre Oxydverbindungen und Sulfoderivate sowie deren Salze. g) Beizidin. h) Chlorbenzol, Bichlorbenzol, Chlorparatoluolsulfosäure. k) Aminoxydylsulfosäure. l) Aminosulfosäure.
62, P. 13 67 76, P. 3, 4, 5, 6 78, P. 1	a) Nitro-, Oxyamino- und Chlorderivate, außer den besonders genannten. Phenazetin, Eiweißstannin, Methyl-, Aethyl-, Amyl-, Phenyl (Salol) -Salicylat; Acetyl - Salicylsäure, (Aspirin); Benzyl-Benzoesean. Künstliche Süßstoffe, mit höherem Süßigkeitsgehalt als dem des Rohzuckers (Sulphinid, seine Salze, Saccharin, Sukkose, Dulzin u. dgl., Orthoamidodisulfobenzoensäure u. dgl., zur Herstellung von Saccharin) — alles in Kristallen, Pulver und Tabletten. Pharmazeutische Produkte und getränkte Verbandmittel. Aromatische Wässer ohne Spiritus (Pfefferminz-, Orangenblütenwasser und dergl.). Kosmetische und wohlriechende Mittel mit Ausnahme von P. 4. Toilette- und Medizinalseifen, in flüssigem und festem Zustande, sowie in Pulver — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung und der inneren Schachteln (außen den zu Pos. 215 gehörenden).
108, P. 9 112, P. 16	Organische synthetische Farbstoffverbindungen (Farbstoffe) und deren Basen; Leukoverbindungen, Pigmente, Pigmentlacke; Mischung von Naphthol mit Nitrosoaminen, Anilide der Naphthobenzoensäure. Erzeugnisse aus Gold und Platin u. s. w. Erzeugnisse aus Silber u. s. w. Messerschmiedeerzeugnisse. Handwaffen: blanke Waffen, Schußwaffen, pneumatische und automatische Waffen; Patronenhülsen, Patronen, Zündhütchen und Handwaffenzubehör. Kathodenglühlampen (radiotechnische).
P. 17	Apparate für Radiostationen. Musikinstrumente. Wagen. Spielkarten. Seidene Gewebe, gewebte Tücher, Foulards, (außer den in Position 196 genannten), Bänder, Borten, Tüll, Samt, Pfirsch, Chinille mit Ausnahme von Müllergaze. Seidenfoulards in Stücken und Tüchern nach dem Weben bedruckt.
P. 25	
P. 20	
P. 24	
113 118	
119, P. 1, 2, 3 120, P. 1	
135 ohne Anmerkung	
148, P. 2 a, b P. 3 a, b 158 159	
169, P. 20 d sowie Anmerkung 1, soweit sie in Betracht kommt für P. 20 d	
169, P. 29 a, b 172 173 177/27 195, P. 1, 2, 3, 4	
196	

Position des Zolltarifs.

Position des Zolltarifs.	Warengattung:
197	Halbseidene: gewebte Tücher, Gewebe, Bänder, Borten, Samt und Plüsch; Wachseleinwand und Wachstuch aus Seide.
201	Echter und sogenannter französischer Kaschmir, sowie Gewebe, Tücher und Schärpen nach Kaschmirart, mit wollener Kette und verschiedenfarbigem Schuß oder verschiedenfarbigem wollenen und seidene Schuß, auch mit Beimischung von Baumwolle.
208	Wollene oder halbwoollene Teppiche aller Art; wollene und halbwoollene Stoffe, nach Teppichart hergestellt, im Gewicht über 1 kg auf 1 qm.
205	Wirk-, Fecht-, Posamentierstoffe und -Erzeugnisse.
207	Spitzen und Stickereien, nicht zusammengenäht, sowie Gewebe und Tüll, bestickt (außer den in Position 208 genannten).
209, P. 4	Damen- und Kinderhüte — Mützen und andere — Kopfbedeckungen, mit Aufputz von Bändern, Spitzen, Federn, Blumen u. dgl.
211	Regenschirme, Sonnenschirme und Stockschirme: 1. überzogen mit seidene oder halbseidene Gewebe. 2. a) überzogen mit anderen Geweben — mit aufgeputztem Ueberzug.
212	Knöpfe und Verschlussknöpfe.
213	Schmuckfedern und künstliche Blumen.
214	Glashäcksel und Kügelchen.
215, P. 1, 3, 4, 5, 6 a, b, c, e	Galanterie- und Toilettewaren im ganzen oder zerlegt; Kinderspielzeug mit Ausnahme der in P. 2 und P. 6d genannten Waren.

Unveränderte Zollsätze behalten folgende Warengattungen:

Anlage 2 zur Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1928 (Pos. 112).

Liste B.

Position des Zolltarifs.	Warengattung
2, P. 2, 3, 4 aus 3	Reis mit Ausnahme des in P. 1 genannten. Mehl, Grütze, Malz, polierte Erbsen: 1. Mehl a) Roggenmehl.
17	Eicheln, Zichorie und Kaffeersatz: 1. Eicheln, getrocknet; 2. Zichorie, Getreide, Eicheln, gebrannt; 3. anderer Kaffeersatz in Stücken und Körnern, ohne Kaffeebeimischung. Anmerkung: Die in dieser Position genannten Erzeugnisse, gemahlen oder pulverisiert, werden nach Pos. 18, P. 3, verzollt.
18	Kaffee: 1. roh, in Bohnen; 2. gebrannt, in Bohnen oder gemahlen; 3. Kaffeersatz, gemahlen und gepreßt — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
19	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen: 1. Kakao in Bohnen; 2. Kakaoschalen.
20	Tee: 1. aller Art außer dem in P. 2 und 3 genannten: a) eingeführt in Verpackungen, die 1 kg und weniger Tee enthalten — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung. b) in anderen Verpackungen; 2. Matekraut: a) eingeführt in Verpackungen, die 1 kg und weniger Matekraut enthalten — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung. b) in anderen Verpackungen; 3. Ziegeltee: (schwarzer und grüner).
22	Zucker: 1. gelber Kristallzucker, weißer Kristallzucker, nicht raffiniertes weißes Zuckermehl; 2. Raffinade in Broten, Scheiben, Stangen, Platten, gespalten, gesägt, gepreßt; Raffinadepuder: Kandiszucker; Melis (raffiniertes Kristallzucker); Glukose; Raffinade-Sirup.
aus 24 34	9. Mazzes, Pumpernickel und dergl. Spezialgebäck ohne Zucker. Fleisch, tierische Speisefette außer den besonders genannten, Selchwaren und Schinken: 1. Fleisch, frisch, gesalzen und gefroren; 2. Fleisch, gekocht, getrocknet, geräuchert, mariniert, gepökelt: a) in luftdichter Verpackung — einschl. des Gewichts der Verpackung. b) in nicht luftdichter Verpackung.
34	3. Speck, Schmalz: a) Speck, frisch, gesalzen: Schmalz, b) Speck, papriziert, geräuchert; 4. Selchwaren, Schmer, Seitenstücke, Schinken; 5. Wild und Geflügel, tot.
36 aus 37	Kuh- und Schafbutter. Fische und Kaviar: 4. Heringe: a) frisch, gefroren, b) gesalzen.
aus 39	Nahrungsmittel und Viehfutter: 1. Nahrungsmittel: a) Eier.
41	Düngemittel, rohe und zubereitete Knochen: 3. Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette; 4. Knochen, gebrannt; Knochenmehl, Knochenschrott, Knochenasche und Knochenkohle; 5. mineralische Superphosphate; 6. künstliche mineralische Düngemittel, nicht besonders genannt; 7. Scheideschlamm; 8. Düngerpräparate und -Bakterien.
103, P. 5 138	Salpeter (Kalzium-Cynamid). Metallische und mineralische Erze, Schlacken, Erzschlamme — im natürlichen oder bereicherten Zustande, geröstet, in Stücken, Pulver, Briketts: 1. eiserne: Erze, Schlacken und Schlamme, außer Pyriten und den Pyrit-Abbränden mit einem Eisengehalt von 50% und weniger.
aus 139	Roheisen in Masseln, Stücken und Pulver: 1. Roheisen aller Art, außer dem besonders genannten.
aus 142	Eisen und Stahl: alt, gegossen und geschmiedet; Fragment, Bruch, Schmelz, Späne, auch gepreßte Feilspäne und Pulver; alte Träger und Schienen in einer Länge von 1 m und weniger. 2. Fragment und Gußbruch. 1. Sensen und Sichel. 5. Müllergaze.
aus 160 aus 195	

Aenderung des bisherigen Reglementierungssystems.

In derselben Nummer des Dziennik Ustaw R. P. vom 14. Februar d. Js. ist gleichzeitig eine Verordnung enthalten, die eine Aenderung des bisherigen Reglementierungssystems herbeiführt.

Sämtliche vier bestehenden Verbotslisten verlieren danach ihre Geltungskraft jedoch mit der Einschränkung, daß die seit dem 27. Juni 1925 gültige Liste II und die am 11. Juli 1925 veröffentlichte Liste III gegenüber Deutschland vorläufig weiter in Kraft bleiben. Die dabei in Betracht kommenden Waren sind aus der im W. V. Zollhandbuch für Polen S. 121—128 enthaltenen Zusammenstellung zu ersehen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Einfuhr der in den Listen II und III aufgeführten Waren, aus den übrigen Ländern nur gestattet ist, falls bei der Verzollung dieser Waren ein mit dem Konsularvisum versehenes Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Anstelle der nunmehr in Wegfall kommenden vier Verbotslisten ist eine einzige getreten, gemäß der die Einfuhr folgender Waren verboten ist:

Position des Zolltarifs.

Position des Zolltarifs.	Warengattung
aus 5, P. 1 a I aus 5, P. 1 c I aus 6, P. 1	Kartoffeln, frisch, eingeführt in der Zeit vom 15. II. bis 15. VII. Kopfkohl, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. VI. bis 15. VII. Apfel, frisch, außer den frei oder in Fässern und Säcken ohne innere Verpackung eingeführten.
aus 6, P. 2	Früchte und Beeren, frisch, außer den frei oder in Fässern und Säcken ohne innere Verpackung eingeführten. Apfelsinen und Mandarinen.
aus 6, P. 4 aus 6, P. 6 und Anmerk. aus 6, P. 7	Weintrauben, frisch. Ananas, frisch.
7, P. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und Anmerkung zu P. 7	gedörrte und trockene Früchte und Beeren, alles ungezuckert, außer den in P. 7 und Anmerkung zu P. 6 aufgeführten Waren. Kapern, grüne und schwarze Oliven.
9	Johannisbrot.
10, P. 3	Nüsse.
11	Pasteten und Zutaten.
13	
24, P. 2, 4 und Anmerkung zu Pos. 24	Bonbons; Konfitüren, Obstpasteten und Fruchtpasteten. Pulver und Pastillen mit Zucker sowie Pastillen zur Herstellung von geistigen getränkten Getränken, Likören und anderen Getränken, Früchte in Likören, Arrak und Kognak sowie getrocknete in Zucker; Schokolade und Kakao mit Zucker; Ananaskonserven. Fruchtsäfte, Most, mit einem Zusatz von Alkohol.
27, P. 1, 2	Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und andere geistige gebrannte Getränke, Liköre, angesetzte Schnäpse, Extrakte, Essenzen und Fruchttäher mit Alkoholbeimischung in Verpackung jeglicher Art, Wein aus Weintrauben, Obst und Beeren.
28	Feine Käse in Detail, Holz-, Blei-, Blech- und ähnlicher Verpackung.
aus 35, P. 1	Fische und Kaviar außer den in den Punkten 1 b, c, d, 3 a II, 4 genannten und außer den in P. 1 a aufgeführten Aalen.
37, P. 1 a, 2, 3 a I, 3 b I, 5	Austern, Krebse, Hummern, Krabben, Schnecken und dergl., frisch, gesalzen, mariniert, auch in luftdichter Verpackung.
38	Rauchwaren außer den in P. 1 genannten rohen Pelzwaren.
56, P. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Schuhwerk aus Lackleder, Sämschleder, Seidenstoff, Brokat (durchwirkt mit Silber- und Goldfäden, auch mit unechten), aus Krokodil-, Schlangenleder und dergl. oder aus Leder mit eingepreßten Mustern, Schuhwerk aller Art mit Zusatz von Materialien und Lederarten, die in diesem Punkt genannt sind, fertig und unfertig. Leder für Schuhwaren, zugeschnitten oder genäht (Schäfte, Oberteile), das zu P. 3 obiger Position gehört.
57, P. 3 und Anmerkung 1 b	Lebende Bäume, Sträucher und Pflanzen mit Blüten oder Knospen, mit oder ohne Erde, in Verpackungen jeder Art. Blumen, Blätter und Erzeugnisse aus diesen.
62, P. 11 c	Edelsteine, echte und künstliche Schmucksteine.
62, P. 13	Porzellanerzeugnisse, die in obigen Punkten enthalten sind, außer Apothekergefäßen, die in P. 3 aufgeführt sind.
67	Spiegelglas, Tafelglas in einer Stärke von mehr als 5 mm, außer den in P. 7 genannten.
76, P. 3, 4, 5, 6	Künstliche Süßstoffe usw.
78, P. 1, 2, 3, 4, 5, 6	Aromatische Wässer ohne Spiritus.
112, P. 24	Kosmetische und wohlriechende in obigen Punkten genannte Artikel.
118	Toilette- und Medizinalseifen, in flüssigem und festem Zustande, sowie in Pulver.
119, P. 1, 2, 3	Erzeugnisse aus Gold und Platin, auch emailliert, außer den besonders genannten, Taschenuhrengehäuse ohne Steine, Erzeugnisse aus Gold oder Platin mit Edelsteinen und Perlen.
120, P. 1	Erzeugnisse aus Silber, auch emailliert, vergoldet, außer den besonders genannten, Taschenuhrengehäuse ohne Steine, Erzeugnisse aus Silber, mit Edelsteinen und Perlen.
148, P. 2 a, b	Flügel.
148, P. 3 a, b	Pianos.
172, P. 1 a	Spieldosen, Harfen und Grammophone, vollständige und unvollständige.
172, P. 2	Personenkraftwagen.
172, P. 3 b	Zyklonets.
173, P. 8	Motorfahrräder, auch mit Beiwagen, sowie Motorradbeiwagen.
173, P. 12	Die in dieser Position enthaltenen Waren mit fertiger Polsterarbeit, Personenkraftwagen mit Kutschenkarosserie.
173, P. 13	Spielkarten.
173, Anmerkung 1	Baumwollgewebe, gebleicht über 15 qm auf 1 kg Gewicht.
177, P. 27	Baumwollleinwand.
187, P. 3	Baumwollgewebe, merzerisiert, gefärbt, mehrfarbig gewebt und bedruckt über 15 qm auf 1 kg Gewicht.
188, P. 2	Samt, Plüsch und Plüschbänder aus Baumwolle, auch gemustert.
188, P. 3	Gewebe aus Flachs, Hanf und anderen in Punkt 3, Pos. 179 genannten Fasermaterialien; Tischtücher, Servietten, Handtücher, Taschentücher und dergl.
189	Seidene Gewebe, gewebte Tücher, Foulards, (außer den in Pos. 196 genannten), Bänder, Borten, Tülle, Samt, Plüsch, Chinille.
193	Seidenfoulards in Stücken und Tüchern, nach dem Weben bedruckt.
195, P. 1, 2, 3, 4	Halbseidene; gewebte Tücher, Gewebe, Bänder, Borten, Samt und Plüsch; Wachseleinwand und Wachstuch aus Seide.
196	Kaschmir usw.
197	Wollene Teppiche usw.
201	Wirkstoffe und -Erzeugnisse, seidene und halbseidene.
203	
205, P. 1 a, b, P. 2 und Anmerkung soweit sie für diese Punkte in Betracht kommt	Posamentierwaren, Flechterzeugnisse, seidene und halbseidene, Gardinerzeugnisse, auf Tüll gestickt, ohne Saum und ohne Aufputz.
205, P. 5 a	Spitzen und Stickereien usw.
206, P. 3	Gewebe und Tüll, nicht schmaler als 70 cm usw.
207	Pelze, Pelzkleider und Pelzanhänge, zusammengenäht, jedoch nicht mit Gewebe überzogen.
208	Kleider und Umhänge mit Pelzfutter.
209, Anmerkung 1	Kleider mit seidene oder halbseidene Futter, hergestellt aus den in obiger Liste enthaltenen Materialien.
209, Anmerkung 2	Wäsche, Kleidung und Konfektion, nicht besonders genannte, aus Textilmaterialien, fertige und unfertige; Damenhüte; Mützen und andere Kopfbedeckungen.
209, Anmerkung 3	4. Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge (Stores) und dergl. Erzeugnisse aus Spinnstoffen.
209	5. Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge (Stores) und dergl. Erzeugnisse.
	6. Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge und dergl. Erzeugnisse mit Aufputz.
	Hüte; Pelzmützen und Mützen mit Pelzbesatz.
	Regenschirme, Sonnenschirme und Stockschirme, überzogen mit seidene oder halbseidene Gewebe.
	Regenschirme, Sonnenschirme und Stockschirme, überzogen mit anderen Geweben, mit aufgeputztem Ueberzug.
	Knöpfe und Verschlussknöpfe aus Perlmutter, Schildplatt, Elfenbein und Bernstein.
	Schmuckfedern und künstliche Blumen.
	Erzeugnisse aus Glashäcksel usw.
	Galanterie- und Toilettewaren im ganzen oder zerlegt; Kinderspielzeug, mit Ausnahme der Punkte 2 und 6 d.
	Die Einfuhr der oben genannten Waren ist grundsätzlich verboten, jedoch kann das Ministerium für Industrie und Handel in besonderen Fällen und im Rahmen bestimmter Kontingente von diesem Einfuhrverbot befreien.
	Dennach ist also, wie bisher, jeweils beim Ministerium für Industrie und Handel durch Vermittlung der bereits bekannten Wirtschaftsorganisationen ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung einzureichen, falls Waren, die in der Verbotsliste enthalten sind, eingeführt werden sollen.
	Ebenso wie die oben zitierte Verordnung tritt auch diese erst am 15. März d. Js. in Kraft, bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die alten Bestimmungen auch weiterhin noch in Geltung.

Dr. A. Gawlik.

Verbandsnachrichten

Monatsversammlung des Vereins selbständiger Kaufleute, Katowice.

Am Dienstag, den 14. d. Mts., fand um 8 Uhr abends im Saale der Erholung eine Monatsversammlung des Vereins selbständiger Kaufleute, Katowice, statt. Eingangs der Sitzung dankte zunächst der Vorsitzende, Herr Josef Grünpeter, Herrn Kaufmann Viktor Rund für eine Reihe der Bibliothek der Wirtschaftlichen Vereinigung geschenkter Bücher. Herr Dr. Schaefer hielt ein Referat über das neue Angestelltenversicherungsgesetz. Der Herr Vorsitzende teilte mit, daß seitens der Polizeibehörde außer den bereits bekanntgegebenen 6 Tagen weitere 4 Sonntage oder Feiertage für die Geschäftsoffenhaltung zur Verfügung gestellt wurden. Ueber diese Frage entspann sich eine rege Diskussion mit dem Ergebnis, daß außer den bereits bekannten 6 Tagen lediglich ein weiterer Sonntag, nämlich der 9. Dezember, als für die Geschäftsoffenhaltung geeignet befunden wurde. Herr Zielonka referierte über Maximalzölle und Zollvalorisierung. Er wies darauf hin, daß in den nächsten Tagen der Wortlaut der Verordnungen in der Wirtschaftskorrespondenz veröffentlicht werden wird. Herr Dr. Sroka berichtete über Angelegenheiten betr. die Warschauer Delegation und besonders über die Erfordernisse, die in Zukunft bei der Erlangung von Einfuhrgenehmigungen zu beachten sein werden. Eingehendere Mitteilungen und Vorschläge werden in dieser Nummer der Wirtschaftskorrespondenz veröffentlicht. Herr Dr. Lampel gab einen Ueberblick über den Vertragsentwurf betr. die Errichtung von Steuerinformationsbüros, worüber in der Wirtschaftskorrespondenz Nr. 14 Ausführliches mitgeteilt worden ist. Seitens der Mitglieder wurde Klage über die unerträglichen Auswüchse des Hausierhandels erhoben. Es wurde beschlossen, geeignete Schritte dagegen zu unternehmen. Bezüglich der Innehaltung der Mittagspause wurde beschlossen, die alte Entscheidung mit Rücksicht auf ihre bedauerlicherweise eingetretene Undurchführbarkeit außer Wirkung zu setzen und jedem Mitgliede fortan freie Hand zu lassen. Herr Janotta, Direktor der Kattowitzer Vereinsbank, berichtete über Aufgaben und Vorteile der neugegründeten Kattowitzer Vereinsbank, die in erster Linie berufen sei, dem gewerblichen Mittelstande zu helfen. Er wies gleichzeitig darauf hin, daß diese Bank als Genossenschaft große Vorteile bietet und u. a. keine Umsatzprovision erhebe. Abschließend wurde beschlossen, an zuständiger Stelle Vorstellungen wegen der Höhe der Telephongrundgebühren und einer besseren Straßensäuberung zu erheben.

Geldwesen und Börse

Die Bilanz der Bank Polski

für die 1. Februar-Dekade zeigt bei der Position Metallvorräte (529,1 Millionen zł.) Valuten, Devisen und ausländische Verpflichtungen (639,5 Millionen zł.) eine Zunahme um 2,8 Millionen zł. zur Gesamtsumme von 1168,7 Millionen zł. Nicht deckungsfähige Valuten und Devisen nahmen um 6,4 Millionen zł. zu (206,7 Millionen zł.). Das Wechselportefeuille erhöhte sich um 8,3 Millionen zł. (469 Millionen zł.). Durch Papiere gedeckte Anleihen stiegen um 2,9 Millionen zł. (43,4 Millionen zł.).

Sofort fällige Verbindlichkeiten (696,7 Millionen zł.) und umlaufende Banknoten (988 Millionen zł.) erhöhten sich um 44,2 Millionen zł. zur Gesamtsumme von 1684,7 Millionen zł. Die übrigen Positionen ohne wesentliche Veränderungen.

Warschauer Börsennotierungen.

Am Aktienmarkt uneinheitliche Tendenz. Ein Teil der Papiere, wie Starachowice, Modrzejów, Zawiercie, Borkowski und Cegielski erreichte eine weitere Steigerung, dagegen gingen zurück Kohle, Nobel, sowie „Sita i Światło“. Umsätze sehr erheblich infolge von Abschlüssen durch 4 bedeutende Banken. Von staatlichen Anleihen stieg die 5prozentige Dollarprämienanleihe von 66,75 auf 67,50. Pfandbriefe hielten sich auf demselben Niveau und wurden wenig gehandelt.

Auf der Nachbörse notierten: Bank Polski 153,50, Starachowice 65,25, Rudzki 52, Modrzejów 47, Lilpopy 43,25, Zucker 85,00—84,50, Kohle 101,50, Żyrardów 17.

Dollar notierte offiziell 8,88½ und Devisen auf New York 8,90. Die Bank Polski zahlte für den Dollar 8,86½ und für Devisen 8,88.

Bei Privatumsätzen wurde für den Dollar 8,88½ gefordert und gezahlt. Für Goldrubel wurde gefordert 4,67.

Prämien-Investitionsanleihe.

50 Millionen zł. mit 4prozentiger Verzinsung.

Im Dziennik Ustaw Nr. 14 ist eine Verordnung des Staatspräsidenten veröffentlicht, durch die der Finanzminister zur Aufnahme einer 4prozentigen Prämien-Investitionsanleihe in Höhe von 50 Millionen Gzł. in Obligationen auf den Inhaber zu je 100 Gzł. ermächtigt wird.

Die Obligationen werden in einer Zahl von 10 000 Serien zu je 50 Obligationen in jeder Serie herausgegeben.

Die Einkünfte aus der 4prozentigen Prämien-Investitionsanleihe sind zur Stärkung der Baubewegung, zur Deckung der Kosten für den Bau neuer Eisenbahnlinien, der Kosten für den Wiederaufbau und Umbau bereits bestehender Linien, sowie zum Aufkauf der 8prozentigen staatlichen Zloty-Anleihe aus dem Jahr 1922 und der 8prozentigen Konversionsanleihe bestimmt.

Die Obligationen der 4prozentigen Prämien-Investitionsanleihe werden im Laufe von 10 Jahren im Wege der Auslosung amortisiert und zwar am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die erste Auslosung findet am 1. April 1928 statt. Der Amortisierung wird jedesmal ein Zwanzigstel der Anleihe, d. s. 500 Serien, unterliegen.

Einfuhr / Ausfuhr / Verkehr

Warentransporte nach Sowjetrußland.

Am 15. März d. Js. tritt das Abkommen über den umladefreien Verkehr zwischen Polen und Sowjetrußland in Kraft. Vorläufig ist die Waggonnorm im umladefreien Verkehr für den Grenz-Hauptübergangspunkt in Höhe von 30 Waggonen pro Tag festgesetzt, d. s. also je 15 Waggonen in jeder Richtung. Diese Zahl soll bis zu 30 Waggonen in jeder Richtung erhöht werden. Die Grenzstation wird in erster Linie Kühlwaggonen, leicht verderbliche und wertvolle Ladungen und hierauf erst gewöhnliche und offene Waggonen annehmen.

Kündigung des Zinkabkommens zwischen Deutschland und Polen.

Das vor einiger Zeit getroffene Abkommen zwischen der deutschen und der polnischen Zinkindustrie, das auf eine Ausschaltung von Preisunterbietungen hinausläuft, ist zum 31. März gekündigt worden. Es handelt sich dabei um eine inoffizielle Verständigung. Man hofft, daß es gelingen wird, in der Zwischenzeit anstelle des alten Vertrages einen festen Verband zu gründen.

Inld. Märkte u. Industrien

Ein Textilkartell in Lodz.

Die seit langer Zeit zwischen den größten Textilfabriken Lodz's geführten Verhandlungen haben zur Bildung eines Kartells geführt. Dem Kartell gehören die größten Textilfabriken Lodz's an. Es wurde im Rahmen der Kartellmitglieder beschlossen, in der kommenden Sommer-Saison die Textilwarenpreise um 18 Prozent zu erhöhen. Eine der größten Textilfabriken in Lodz, Widzewer Manufaktur, ist dem Kartell nicht beigetreten.

Organisation der Wurstwarenfabrikanten.

Auf Veranlassung des staatlichen Exportinstitutes wird demnächst in Warschau eine Organisation der Wurstwarenfabrikanten zur Entstehung gelangen, die sich in erster Linie mit der Regelung und Stärkung des Exports von Wurstwaren nach dem Ausland befassen wird. Festgestellt wurde, daß die polnischen Wurstwaren in fast allen europäischen Staaten, ganz besonders aber in Frankreich und Oesterreich, großen Absatz gefunden haben. Sogar aus der Türkei, wo der Genuß von Schweinefleisch verboten ist, laufen Anfragen betr. Lieferung von Wurstwaren ein. Was die Qualität betrifft, so können unsere Wurstwaren selbst mit den besten Märkten konkurrieren, ganz besonders, wenn der Export organisiert wird. Nach der Schaffung einer einheitlichen Organisation der ganzen Wurstwarenproduktion in Polen, wäre eine eigene Marke und eine ständige Verpackung einzuführen, sowie der Export seitens unberufener Händler zu untersagen. Die Entwicklung dieses Exports liegt im Interesse unserer Handelsbilanz, weil er viel rentabler ist, als die Ausfuhr von Stallvieh.

Vom Nagel- und Drahtmarkt.

Auf dem Nagel- und Drahtmarkt herrscht gegenwärtig eine größere Belegung. Die Fabrikanten rechnen jedoch damit, daß sie demnächst Transaktionen abschließen können werden. Dem vor kurzer Zeit gegründeten Kartell der Nagel- und Drahtfabrikation sind wieder einige größere Fabriken beigetreten, was mit Rücksicht auf das steigende Interesse des Auslandes und die Möglichkeit, von dort größere Bestellungen zu erhalten, eine große Bedeutung hat.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Verlängerung der Frist zur Einreichung der Umsatz-erklärungen für das Jahr 1927.

Das Finanzministerium verlängerte durch Rundschreiben Nr. 247 bei Institutionen für kurzfristigen Kredit (Aktienbanken) den Termin zur Ablegung der Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 1927 bis zum 15. März 1928 einschließlich.

Etwaige Unterschiede zwischen den Steuerbeträgen, die von dem in der Erklärung für das Jahr 1927 angegebenen Umsatz zu entrichten sind und den bereits eingezahlten Beträgen sind bis zum 15. März 1928 einzuzahlen. Von den in der obigen Frist eingezahlten Beträgen werden weder Verzugszinsen noch Verzugsstrafen erhoben.

Deutscher Ausfuhrtarif für Eisen- und Stahlschrot.

Sch. In Nr. 1 vom 1. Januar d. Js. der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“ ist bekanntgegeben, daß die Deutsche Reichsbahn den Ausfuhrtarif 172 für Eisen- und Stahlschrot, über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt, am 19. Dezember 1927 in Kraft gesetzt hat. Dieser Tarif gilt von bestimmten Versandstationen nach Bobrek, Borsigwerk und Gleiwitz, sowie nach den Grenzpunkten bei Beuthen Hauptbahnhof, Borsigwerk, Hindenburg und Poremba. Die Deutsche Reichsbahn hat nunmehr mit Wirkung vom 9. Februar 1928 die Versandstationen Stralsund und Swinemünde Hauptbahnhof in diesen Ausfuhrtarif aufgenommen. Die Frachtsätze betragen von Stralsund 110 und von Swinemünde Hauptbahnhof 98 Reichspfennig für 100 kg nach den vorstehend bezeichneten Empfangsstationen.

Gesetze / Rechtsprechung

Zur Einführung eines Zentralhandelsregisters.

In Nr. 13 behandelten wir die Notwendigkeit der Richtigstellung des Handelsregisters in Oberschlesien und wiesen nach, daß das Handelsregister mit dem faktischen Zustande nicht übereinstimme. Es handelt sich also um



Blind greift jede Frau nach Lukaschik's Haushaltungs- und Toilettenseifen



DIE LEIPZIGER MESSE

ist der günstigste Einkaufsplatz der Welt und die größte Musterschau Europas. Mehr als 1600 Warengruppen aller Branchen sind vertreten, 10000 Aussteller aus 21 Ländern stellen das Beste und Vollkommenste zur Schau.

Mustermesse 4.—10. März 1928. Große Technische Messe u. Baumesse 4.—14. März, Textilmesse 4.—7. März, Schuh- und Ledermesse 4.—7. März. Auskünfte erteilen:

Leipziger Messamt, Leipzig und Alfred Erbse, Katowice, Mickiewiczza 4. Telefon 358.

eine ganze Reihe von Firmen, die nur im Handelsregister figurieren, obwohl sie in der Wirklichkeit überhaupt nicht besteht. Diese Tatsache wirkt sich auf das Wirtschaftsleben ungünstig aus, da das Handelsregister ein wirkliches Bild der bestehenden Firmen darstellen soll.

Wie wir erfahren, beabsichtigt man im Wege einer speziellen Verordnung ein Zentralhandelsregister für Polen in Warschau einzuführen. Dieses soll sämtliche Firmen und Handelsunternehmen in Polen umfassen. Zu den Gründen, die die maßgebenden Faktoren zur Einrichtung eines solchen Handelsregisters veranlassen soll, gehört u. a. der Umstand, daß es oft vorkommt, daß mehrere gleichlautende Firmen bestehen und infolgedessen die Firmen nach außen hin mit solchen Merkmalen versehen werden müssen, die sie von ähnlichen Firmen unterscheiden. Diese Rücksicht erachten wir als sehr wichtig aus dem Grunde, weil in Wirklichkeit eine große Zahl von Kriegsfirmen besteht, die man dem Wortlaute der Firmen nach von anderen Firmen nicht unterscheiden kann, was zu Mißbräuchen und zu materiellen Verlusten schon lange bestehender und gut fundierter Firmen führen kann. Die Notwendigkeit einer genauen Evidenz aller in Polen wirklich bestehenden Firmen ist auch darum notwendig, weil in den einzelnen Teilgebieten gleichlautende Firmen bestehen könnten. Es können also Konflikte zwischen den betreffenden Firmen ohne unlaute Absicht entstehen. Der Gedanke der Einrichtung eines Zentralhandelsregisters ist durchaus zu begrüßen, und die Verwirklichung müßte möglichst beschleunigt werden.

Gleichzeitig muß betont werden, daß dieser Gedanke jedoch im gewissen Maße verfrüht ist; vor der Einrichtung eines ähnlichen Zentralregisters muß erwogen werden, was das Zentralregister eigentlich bezweckt.

In dem erwähnten Artikel bewiesen wir, daß z. B. in Oberschlesien einige tausend Firmen nur im Handelsregister figurieren, ohne eigentlich zu bestehen, da diese schon längst erloschen sind und die Eintragung der Löschung nicht erfolgte.

Da also die Handelsregister im jetzigen Stadium in den einzelnen Teilgebieten nicht geordnet sind und auch nichtbestehende Firmen enthalten, können diese keine Grundlage für das Zentralregister bilden. Das könnte sich erst aber erweisen, auf Grund von Prüfungen und Fühlungnahme der Organe des Zentralregisters mit den Gerichten, bei denen die Firmen eingetragen sind. Es könnten also die Handelsregister der einzelnen Teilgebiete solche Firmen angeben, die überhaupt nicht mehr bestehen und auf diese Weise würde das Zentralhandelsregister kein wirkliches Bild der in Polen bestehenden Firmen darstellen, was jedoch das Zentralhandelsregister bezwecken soll.

Infolgedessen erachten wir es für notwendig, die überaus erwünschte Arbeit der Richtigstellung der Handelsregister in einzelnen Teilgebieten zwecks Uebereinstimmung des Handelsregisters mit dem faktischen Zustande anzufangen; erst nach Durchführung ihrer Arbeit könnte man zur Einrichtung eines Zentralhandelsregisters in Warschau schreiten, da widrigenfalls eine doppelte Arbeit entstände.

Dr. L. Lampel.

Weltwirtschaft

Problem der Weltkohlenwirtschaft.

Produktionssteigerung 1927. — Der geringe Einfluß des Streiks im nordamerikanischen Weichkohlenbergbau. — Der Wettbewerb Englands und der U. S. A. in den amerikanischen Staaten.

Das Fachblatt „Industrie-Kurier“ behandelt in seiner neuesten Nummer Probleme der Weltkohlenwirtschaft. Das Produktionsniveau der Weltkohlenwirtschaft habe sich (in Millionen metrischen Tonnen) in den Jahren 1900, 1913 und 1925 bis 1927 wie folgt entwickelt:

	1900	1913	1925	1926	1927
Europa	430,2	605,8	539,6	459,0	580,0
Amerika	250,2	542,1	541,6	615,0	569,0
Asien	20,0	54,7	70,4	75,7	60,0
Afrika	0,5	8,7	16,9	13,4	13,0
Ozeanien mit dem australischen Festlande	7,9	14,5	18,0	21,0	20,0
Weltsteinkohlenförderung:	708,8	1216,8	1186,5	1184,1	1242,0

Der Anteil Europas an der Weltförderung betrug 1900: 61 Prozent, 1913: 50 Prozent, 1925: 45 Prozent, 1926: (englisches Streikjahr) 39 Prozent und 1927: 47 Prozent. Die englische Förderung stellte sich 1925 auf rund 248 Mill., 1926 auf 128 Mill. Tonnen und 1927 auf 260 Mill. Tonnen. Das Jahr 1927 brachte für Europa eine sehr erhebliche Fördererhöhung. Die Preisbasis war hingegen sehr ungünstig. Nur kurze Zeit nach dem englischen Streik konnten noch gute Preise erzielt werden, dann

aber trat ein starker Preisrückgang ein, so daß sich der Kohlenexport für die Staaten, mit Ausnahme der U. S. A., zum Verlustgeschäft auswuchs. Die U. S. A. förderten 1925 rund 531 Mill. Tonnen, 1926: 601 Mill. Tonnen, 1927: 556,5 Mill. Tonnen. Der Produktionsrückgang im letzten Jahre ist naturgemäß zum Teil auf den Streik im Weichkohlenbergbau zurückzuführen. Die Weichkohlenausfuhr (Fett- und Flammkohle) umfaßt den größten Teil des nordamerikanischen Kohlenexports, während für die Anthrazitausfuhr nur sehr geringe Mengen, durchschnittlich etwa 2—4 Mill. t jährlich, in Betracht kommen. Die U. S. A. exportierten 1925 und 1926 sowie im ersten Quartal 1927 nach den einzelnen Erdteilen folgende Kohlenmengen:

	1925:	1926:	1927:	(1. Quartal)
	in Mill. t.			
nach Europa	1,—	14,8	0,49	
nach dem übrigen Amerika	14,6	15,9	4,—	
nach Afrika	0,16	0,6	0,03	
nach anderen Ländern	0,12	0,6	0,01	
Insgesamt:	15,9	32,—	4,53	

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß die Fördererhöhung des Jahres 1926 vornehmlich auf die durch den englischen Streik hervorgerufene Exportsteigerung zurückzuführen ist. Der Produktionsrückgang im Jahre 1927 dürfte nicht ausschließlich auf den Streik im Weichkohlenbergbau zurückzuführen sein, weil die Förderung von 1927 immer noch höher war als die des Jahres 1925. Der Anthrazitbergbau hat seine Leistungen seit dem Jahre 1900 um etwa 50 Prozent, der Weichkohlenbergbau hingegen um 150 Prozent gesteigert. Das Verhältnis von Anthrazit zur Weichkohlenproduktion war 1927 etwa 1:7. Der Förderanteil im Weichkohlenbergbau betrug 1925 je Kopf der Gesamtbelegschaft etwa 4,1 Tonnen, d. h. mehr als das Vierfache der deutschen Durchschnittsleistung. Man kann sich daher leicht vorstellen, daß der amerikanische Steinkohlenbergbau eine größere Elastizität besitzt als der Europas. In der Frage der Rationalisierung hat man es in den Gruben der U. S. A. bereits sehr weit gebracht, denn während 1913 bei einer Schichtzeit von 8—10 Stunden je Kopf der Gesamtbelegschaft 3,27 Tonnen

gefördert wurden, sind 1925 bei der Achtstundenschicht 4,10 Tonnen erreicht worden. Die Preise für Fett- und Flammkohlen sind jedoch für Exportzwecke durch die weiten und hohen Landfrachten von Pier Hampton Roads so hoch, daß sie einen ernsthaften Wettbewerb in Europa zurzeit kaum möglich machen. Dagegen ist der Export der U. S. A. nach dem übrigen Amerika im Vergleich zur englischen Ausfuhr nach diesen Gebieten in den letzten Jahren bedeutend gestiegen. England exportierte dort im Jahre 1910 rund 6,4 Mill. Tonnen, 1920 nur noch 5,2 Mill. Tonnen und im ersten Quartal 1927 1,16 Mill. Tonnen; die Vereinigten Staaten dagegen 9,6, 14,6 und 4 Mill. Tonnen. Bei der gegenwärtigen ungünstigen kohlenwirtschaftlichen Lage Englands ist also die nordamerikanische Konkurrenz ein beinahe ebenso wichtiger Faktor zur Beurteilung des britischen Kohlenproblems wie der deutsche Kohlenexport, noch liegen die Verhältnisse zurzeit so, daß eine Verständigung zwischen deutschen und englischem Kohlenbergbau weit aktueller ist als eine solche zwischen dem England und Nordamerikas.

Aus dem Kohlenbergbau Deutsch-Oberschlesiens. Kohlen- und Koksförderung. — Belegschaftsvermehrung trotz Absatzrückgangs.

Die endgültigen Abschlußziffern über Steinkohlenförderung und -absatz Deutsch-Oberschlesiens im Januar weisen, laut Fachblatt „Industrie-Kurier“, ein arbeitstägliches Produktionsergebnis von (alles in Tonnen) 66 605 (65 096) bzw. von insgesamt 1 665 132 (1 680 593) auf. Der gesamte, durch Verkauf erfolgte Absatz stellte sich auf 1 543 548 (1 587 395). Bemerkenswert ist, daß sich, trotz der in den letzten beiden Januarwochen verzeichneten Absatzverschlechterung, der Belegschaftsstand in den Steinkohlenruben des Reviers weiter erhöht hat. Er betrug Ende Januar insgesamt 53 859 (53 821), von denen 52 843 (52 817) männlich und 42 112 (42 065) unter Tage beschäftigt waren.

Die Koksproduktion des Reviers betrug im Januar 123 911 t (120 815 t) und der Verkauf 134 619 t (125 355 t). In den Kokereien einschließlich Nebenproduktenbetrieben wurden Ende Januar 2127 (2110) Arbeiter beschäftigt.

Ermäßigung des italienischen Zinsfußes.
Infolge zunehmender größerer Geldflüssigkeit haben die italienischen Banken die Herabsetzung des Bankdiskonts von 6 auf 5½% beschlossen. Erstklassige Wechsel werden auch zu 5½% eskontiert. Der Einlagenzinsfuß ist ebenfalls um ¼—½% herabgesetzt worden.

TANZPALAST TROCADERO.

Das Programm im Februar
Als Neuerung brachte der Tanzpalast diesmal die Trocadero-Girls heraus, einer Beigabe, die reuehaft schmeckt und auch sonst, ganz besonders in der Marsch-Nummer mit Jonny Stone, dem famosen Stepper, gut wirkt. Lisel Steffens bringt drei Tänze, von denen man den Schmetterlingstanz als Bestes bezeichnen kann. Hier harmonierten Kostüm, Figur und Tanztechnik am vorteilhaftesten. Mizzi Vörös, die sehr sympathische Ungarin, brachte bereits mit dem Walzer aus „Cibouletto“ etwas ausgesprochen Gutes und überzeugte von ihrer pompösen Spitzentanz-Technik. Im „The Swan“ lag die größte Leistung insofern, als hier die Künstlerin auch eine starke Gestaltungs- und Empfindungskraft offenbarte. Die letzte Leistung sah man im Charleston, der in Tempo und Technik einwandfrei gegeben wurde. Etwas erfreulich Gutes sind ebenfalls Desider and Ica. (Man staune, drei Nationen in der Benennung! Schrecklich.) Alles Gebotene verriet sehr gute Schule, sowohl in Technik, als auch in Gestaltung. Von ganz eigenartiger Wirkung war die getanzte „Serenade“ von Careno, die man in ihrer eigenen Weichheit durch Tanz plastisch sehr gut umzugestalten mußte. Es war wohl das Effektivste in diesem Genre der letzten Zeit. Verdient die Kostümierung des Paares schon an und für sich Erwähnung, so brachte die Tänzerin im Tric-Trot darin etwas ganz Besonderes. Auch der Tanz an sich erntete viel Beifall. Den Clou des Programms bilden die 5 Udalaia, deren Produktionen in russischen Nationaltänzen von ganz starker Wirkung waren. Durchweg wurde man mit der schwierigen Technik spielend fertig. Der Schwerpunkt der Truppe liegt allerdings mehr im männlichen Teil. Beide Tänzer offenbaren restlos, bis zur Akrobatik, hohes Können. Von den beiden ist es wieder Daniel, der bereits in einem Solostep stärksten Beifall erntet und zur Wiederholung seiner Glanznummer gezwungen wurde, und der Truppe Bestes ist. Auf jeden Fall bedeuten die Udalaia für die Kleinkunstbühnen eine besondere Zugnummer. Als Gesellschaftstänzer sind auch in diesem Monat Hubert und Jonny Stone tätig. Ihre Beliebtheit ist allgemein und berechtigt, denn mit ihnen begann nach einer unerquicklich eintönigen Periode wieder die ruhige Eleganz im Gesellschaftstanz Einzug zu halten. Die Kapelle Hartenberg-Stanley versteht es zeitweise ausgezeichnet Stimmung zu machen. Ihr Können steht außer Frage, und besonders die Tanzmusik ist voller Rhythmus und reizend. Aber eins hat sie nicht — die vollkommene Beständigkeit und das virtuose des unvergeßlichen B. Morris-Alexandroff. Und das ist schade.
Aria.

Katowitzer Zeitung

OBERSCHLESISCHES HANDELSBLATT

Als Blatt der kaufkräftigsten Verbraucher-Kreise weitest verbreitet, ist es das meist benutzte und wirksamste Informationsorgan für Industrie, Handel u. Gewerbe



Wer in Polnisch-Oberschlesien neue Geschäftsverbindungen anknüpfen will, der benutzt die Katowitzer Zeitung mit dem besten Erfolge zur Infektion

Allgemeine Tageszeitung für Politik und Wirtschaft

Abonnements u. Anzeigenannahme: Katowice, ul. 3. Maja 12 / Telefon 7/8, 10

Deutsche Theatergemeinde Katowice (Stadttheater).

Montag, den 20. Februar, abends ½8 Uhr
Freier Kartenverkauf!

Ein besserer Herr

Lustspiel von Hasenclever

In der Titelrolle: Herbert Schiedel

Freitag, den 24. Februar, abends ½8 Uhr

Gesamt-Gastspiel der Berliner Staatsoper

Figaros Hochzeit

Oper von Mozart

Sonntag, den 26. Februar, nachmittags 3 Uhr

Kein Vorkaufsrecht!

Orpheus in der Unterwelt

Operette von Offenbach

Sonntag, den 26. Februar, abends ½8 Uhr

Kein Vorkaufsrecht!

Der fidele Bauer

Operette von Leo Fall.

Fischkonservengroßindustrie - Braterei, Räucherei

Nordia-Hawe, Dziedzice

Fabriklager für Oberschlesien

Katowice, ul. Teatralna 12 / Tel. 753

L. Altmann

Eisengroßhandlung

Rynek 11 Katowice Tel. 34.26.26

Gegründet 1865

Walzeisen · Bleche
Eisenkurzwaren · Beagid
Osramlampen

Katowicka Fabryka Wyrobów Drucianych

JOSEF WIESNER

ul. Gliwicka 9 Gegründet 1860 Telefon 760

Katowitzer Drahtwarenfabrik

empfiehlt

Drahtzäune, Drahtgewebe, Drahtgeflechte

Drahtseile, Drahtwaren jeder Art.

Einriedigung von Schrebergärten

Unentbehrlich für jeden Importeur!

In den nächsten Tagen erscheint die neue

Zollvalorisierungsverordnung

betreffend die Umrechnung der Zollsätze des geltenden Zolltarifs in die neue Geldeinheit, sowie die Verordnung betreffend Aufhebung des Einfuhrverbots für einzelne Waren

als Handausgabe mit kurzen Erläuterungen und einer Einführung versehen.

Preis: Im Inland 2.50 Zloty
Im Ausland 2.00 Schw. Fr.

Zu beziehen durch die

Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schlesien
Katowice, ul. Warszawska 27.

TROCADERO

Telefon 553

Das unerreicht fabelhafte
Faschings - Programm.

5 Udalaia
die weltbekannte Tanztruppe
Desider and Ica
mondain-excentrisches Tanzduo
8 Trocadero-Girls mit Jonny Stone
moderne Revuetänze
Mizzi Vörös
Spitzentänzerin
Lisel Steffens
excentrische Tänzerin
Gesellschaftstänzer:
Huberto - Jonny Stone

Hartenberg - Stanley - Band

American-Bar mit Mixer Jimmy

Eintritt frei Eintritt frei!

Kein Weinzwang! Zivile Preise!

Jeden Sonnabend: Elite-Ball.

Jeden Donnerstag: Tanz-Tee.

Jeden Sonn- und Feiertag:
3-Uhr-Tee mit Kabarett

Auskunfts- u. Detektivbüro

Katowice, ul. Podgórna 7, Tel. 743

Erliegt sämtliche Handels- und Privatauskünfte, Inkassa etc.
Beweismaterial für Ehescheidungen
Alimentensachen, sowie Beobachtungen an allen Orten.

Strengste Diskretion Beste Referenzen

Inserieren

Sie
in der
„Wirtschaftskorrespondenz für Polen“

„Cellophan“

das idealste Verpackungsmaterial

für Schokoladen, Zuckerwaren,
Kaffee, Nahrungsmittel, Parfümerien,
Seife, Kosmetika, pharmazeutische
Präparate, Chemikalien,
Kartonnagen etc.

Prospekte und Offerte durch
die oberschlesische Vertretung

Hurtownia papieru i tektur.

„PEKA“

telefon 13-39 KATOWICE ul. 30. JANA 4